

Statuten

Verein Whisky Proofers

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Whisky Proofers** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dättlikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Genuss von Whisky, sowie den damit verbundenen kulturellen Austausch.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Mitglieder entspricht. Gönnermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Aufnahmesuche sind schriftlich mittels Bewerbungsformular an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt 100 CHF pro Kalenderjahr. Findet der Ein- bzw. Austritt in einem angebrochenen Kalenderjahr statt, ist der volle Betrag zu bezahlen.

Aus dem Mitgliederbeitrag wird den Mitgliedern der Besuch der Beiden Whiskyschiffe Zürich und Luzern ermöglicht.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Bei nicht bezahlen von Mitgliederbeiträgen nach Ablauf der Zahlungsfrist.
- Sämtliche persönliche Daten werden nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich via den Präsidenten an den Vorstand gerichtet werden. Die 2 Wochen gelten nach Poststempel. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder Betrug am Verein aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jedoch jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle sofern benötigt

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am dritten Freitag im Januar am statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus schriftlich unter der Angabe der Traktanden eingeladen. Die 21 Tage gelten nach Poststempel.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Ein Fernbleiben der Versammlung erfordert zwingende Gründe, welche schriftlich 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten eingehen müssen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tageschriftlich an den Vorstand zu richten. Die 10 Tage gelten nach Poststempel.

Der Vorstand kann jederzeit über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Begrüssung
- Wahl eines Stimmenzählers / Protokollführers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Kasse
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Mutationen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Reiseberichte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über die Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Diverses
- Anträge

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von Totalen anwesenden Stimmberechtigten – 1.

(Bsp. Bei 10 anwesenden Stimmberechtigten müssen 9 der 10 anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.)

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für den allgemeinen Austausch mit dritten Zuständig, sofern dieser Austausch nicht offiziell an ein Mitglied übergeben wird.

Der Vorstand erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss der Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich sooft es verlangt wird. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat kein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 bis 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Total minus 1 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. April 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: _____

Der Präsident: _____

Matias Müller

Der Protokollführer: _____

Marcel Steck